

JULIUS BAER SPECIAL FUNDS

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

ALLGEMEINER TEIL: 31.12.2012

Besonderer Teil A: 31.12.2012

Besonderer Teil B: 27.03.2012

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Organisation und Verwaltung	7
3. Anlageziele und -Politik	9
4. Anlegerprofil.....	9
5. Anlagegrenzen.....	9
6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente	15
6.1. Optionsgeschäfte auf Wertpapiere	15
6.2. Termingeschäfte, Tauschgeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente	15
6.3. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte)	17
6.4. Wertpapier-Pensionsgeschäfte.....	17
6.5. Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken.....	18
6.6. Strukturierte Produkte	18
6.7. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten	18
7. Gesellschaft.....	20
8. Depotbank	21
9. Verwaltungsgesellschaft.....	22
10. Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle ...	22
11. Allgemeines zur Anlageverwaltung und Anlageberatung	22
11.1. Beraterin.....	22
11.2. Anlageberater bzw. Anlageverwalter.....	23
12. Zahlstellen und Vertreter	23
13. Vertriebsstellen, Börsennotierung.....	24
14. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management).....	25
15. Beschreibung der Anteile.....	26
16. Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren.....	27
17. Rücknahme der Anteile	30
18. Umtausch der Anteile	33
19. Ausschüttungen	34
20. Bestimmung des Nettoinventarwertes.....	34
21. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile	35
22. Gebühren und Kosten.....	36
23. Steuersituation.....	37
23.1. Gesellschaft	37
23.2. Aktionäre	37
24. Generalversammlung und Berichterstattung	38
25. Anwendbares Recht, Gerichtsstand	38
26. Einsicht in Dokumente.....	39
27. Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	39

II. Besondere Teile

Besonderer Teil A:	Julius Baer Special Funds – DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND
Besonderer Teil B:	Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD, Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE, Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS und Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Julius Baer Special Funds (die „Gesellschaft“, „Julius Baer Special Funds“) ist als eine „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 („Gesetz von 1915“) organisiert und in Luxemburg unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, die verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können. Die Gesellschaft ist ermächtigt, verschiedene fachkundige Finanzdienstleister, jeweils unter der Aufsicht des Verwaltungsrates (wie im Kapitel „Anlageverwalter und Anlageberater“ beschrieben), als Anlageberater bzw. Anlageverwalter für einen oder mehrere Subfonds zu bestellen.

Dieser Prospekt gliedert sich in einen Allgemeinen Teil („Allgemeiner Teil“), der die auf sämtliche Subfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in Besondere Teile („Besonderer Teil“), welche die einzelnen Subfonds beschreiben und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Gesamtprospekt enthält in den Besonderen Teilen alle Subfonds und steht am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre zur Verfügung. Der Prospekt kann jederzeit ergänzt oder modifiziert werden. Die Aktionäre werden hierüber informiert.

Zusätzlich zum Prospekt Allgemeiner Teil und Besonderer Teil wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentliche Anlegerinformationen“). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Die Sonderprospekte enthalten immer den Allgemeinen Teil und den jeweils anwendbaren Besonderen Teil bzw. die Besonderen Teile. Sie enthalten ferner gegebenenfalls zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, in welchem der/die betreffende/n Subfonds zum Vertrieb zugelassen sind oder vertrieben werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“) auszugeben, welche sich auf die in den Besonderen Teilen beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ bzw. im jeweiligen Besonderen Teil vermerkt, für jeden Subfonds ausschüttende Anteile sowie thesaurierende Anteile („Anteilskategorie“) ausgegeben werden können. Die Gesellschaft kann Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten und Gebührenstrukturen ausgeben. Die jeweils bei den einzelnen Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien werden im jeweiligen Besonderen Teil des entsprechenden Subfonds beschrieben. Der Vertrieb der Anteile bestimmter Subfonds oder Anteilskategorien kann von der Gesellschaft auf gewisse Länder beschränkt werden. Ferner können die vorstehend genannten Anteilskategorien in verschiedenen Währungen ausgestaltet werden.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Es kann – wie in den Besonderen Teilen beschrieben – zusätzlich eine Verkaufsgebühr belastet werden. Die Zeichnungsfrist und die Bedingungen der Zeichnung für die Erstausgabe jedes Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil dargestellt. Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Der Gesamtprospekt und gegebenenfalls die betreffenden Sonderprospekte werden jeweils dementsprechend ergänzt.

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ – dort unter „Nominee Service“ – verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben ist. Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch der Anteile“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Die einzelnen Anteilskategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse und/oder an anderen Börsen notiert werden. Sofern beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit einer solchen Börsennotierung einen Market Maker zu beauftragen und/oder einen indikativen Nettoinventarwert berechnen und publizieren zu lassen, enthält der Besondere Teil diesbezüglich nähere Informationen.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes oder der gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospektes und der Wesentlichen Anlegerinformation und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Die Angaben in diesem Prospekt und in jedem Sonderprospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken“ oder „CHF“ beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollar“ oder „USD“ beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro“ oder „EUR“ beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling“ oder „GBP“ beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen“ oder „JPY“ beziehen sich auf die Währung von Japan; „Singapur-Dollar“ oder „SGD“ beziehen sich auf die Währung von Singapur.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA, einschliesslich der dazugehörigen Gebiete, weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Weitere Informationen sind unter www.jbfundnet.com abrufbar.

Dieser Allgemeine Teil wurde im März 2012 erstellt.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsrat der Gesellschaft

Präsident:

Martin Jufer	Member of the Executive Board, Swiss & Global Asset Management, Zürich, Schweiz
--------------	---

Mitglieder:

Andrew Hanges	CEO, GAM (UK) Ltd., London, Großbritannien
Me Freddy Brausch	Partner, Linklaters LLP, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Jean-Michel Loehr	Chief Industry & Government Relations, RBC Dexia Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg
Dr. Thomas von Ballmoos	Executive Director, Swiss & Global Asset Management AG, Zürich, Schweiz

Beirat des Verwaltungsrates

Für jeden Subfonds kann im entsprechenden Besonderen Teil dieses Prospektes ein Vertreter genannt werden.

Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle

Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A., 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident:

Martin Jufer	Member of the Executive Board, Swiss & Global Asset Management, Zürich, Schweiz
--------------	---

Mitglieder:

Andrew Hanges	CEO, GAM (UK) Ltd., London, Großbritannien
Michele Porro	Member of the Executive Board, Swiss & Global Asset Management, Zürich, Schweiz
Yvon Lauret	Independent Adviser, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Michel Malpas	Independent Adviser, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft

Ewald Hamlescher	Geschäftsführer, Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg
Steve Kieffer	Geschäftsführer, Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg

Depotbank

Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle

Namensregister- und Umschreibungsstelle

RBC Dexia Investor Services Bank S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Anlageverwalter und Anlageberater

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene Anlageverwalter bzw. Anlageberater ernannt und können weitere benennen.

Vertriebsstellen

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat Vertriebsstellen ernannt und kann weitere benennen, die Anteile in der einen oder anderen Rechtsordnung verkaufen.

Jahresabschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l., 400, route d'Esch, L-1471 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Rechtsberater

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

Aufsichtsbehörde in Luxemburg

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), 110, route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.jbfundnet.com einsehbar.

Die Investoren finden daselbst auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

Ergänzende Angaben zur Organisation der einzelnen Subfonds können im jeweiligen Besonderen Teil aufgeführt sein.

3. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Anlageziele des Verwaltungsrates bezüglich jedes einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageziele und -politik“ beschrieben.

Sofern in diesem Prospekt, insbesondere in dessen Besonderen Teilen, „anerkannte Länder“ erwähnt werden, bedeutet „anerkanntes Land“ ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach **„anerkanntes Land“**).

Im Rahmen der Verfolgung der Anlageziele können die Subfonds besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel **„Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente“** beschrieben sind, und dies im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der einzelnen Subfonds zu erreichen, kann keine Garantie gegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen. Es besteht daher das Risiko, dass ein Aktionär nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurück erhält. Je nach Ausrichtung der einzelnen Subfonds kann dieses Risiko von Subfonds zu Subfonds unterschiedlich sein. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim Settlement von Wertpapiergeschäften der Gesellschaft erhöhte Risiken bestehen, vor allem das Risiko einer verspäteten Lieferung der Wertpapiere oder des Ausbleibens der Lieferung. Für Aktionäre, deren Referenzwährung von der Anlagewährung eines Subfonds abweicht, können auch Währungsrisiken entstehen. Die Beschreibung der Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil ist nicht als Empfehlung zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Subfonds anzusehen. Vielmehr sollte sich jeder Aktionär mit seinem Finanzberater über den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und die Auswahl unter den Subfonds und deren Anteilskategorien beraten.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

4. ANLEGERPROFIL

Das Anlegerprofil der einzelnen Subfonds ist im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes beschrieben.

5. ANLAGEGRENZEN

1. Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und Derivate

Diese Anlagen bestehen aus:

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates¹ amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist,

¹ Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

- (b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale: „GAFI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).
- (c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC“) Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- (d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG, zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

- (e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- (f) Jedoch:
- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
 - darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.
- (g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. Anlagebeschränkungen

- (a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoaussatzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des Commitment Approach oder mittels eines Modellansatzes (Value-at-risk Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment Approach gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds entweder nach Commitment-Approach oder nach dem VaR Modell (absolut oder relativ mit entsprechender Benchmark) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR/ Commitment Approach	Benchmark welche eingesetzt wird um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der Relativen VaR)
DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND	Absolute VaR	/
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	Commitment Approach	/
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE	Commitment Approach	/
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	Commitment Approach	/
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	Commitment Approach	/

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- (c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- anlegen.
- (d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- (e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.
- Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.
- (f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen maximal 20% seines Nettoinventarwertes erreichen: vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

- (g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.**

- (h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (i) Wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Prospektes zugelassen werden, darf ein Subfonds für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1.(d) oben erwerben.

(j)

- (A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- (B) Ferner darf die Gesellschaft höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der

Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;
- auf Aktien, die von der Gesellschaft alleine oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Investoren ausüben.

(k)

- (A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

- (A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back“-Darlehen erwerben.
- (B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m)

- Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

- (n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

3. Weitere Anlagerichtlinien

- (a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
- (b) Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.
- (c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

6. BESONDERE ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies im Besonderen Teil des Rechtsprospekts entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von Besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten. Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. OPTIONSGESCHÄFTE AUF WERTPAPIERE

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds bezüglich der zulässigen Anlagen sowohl Call-Optionen als auch Put-Optionen kaufen und verkaufen, sofern sie an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder freihändig gehandelte Optionen („OTC-Optionen“) kaufen und verkaufen unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

6.2. TERMINGESCHÄFTE, TAUSCHGESCHÄFTE UND OPTIONEN AUF FINANZINSTRUMENTE

Unter Vorbehalt der nachstehend genannten Ausnahmen sind Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente grundsätzlich auf solche Verträge beschränkt, die an einem geregelten Markt gehandelt werden. OTC-Derivate werden nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass es sich bei den Vertragspartnern solcher Transaktionen um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind.

a) Geschäfte zur Absicherung gegen Marktrisiken und gegen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung an den Börsen

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen

zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) Geschäfte zur Absicherung gegen Zinsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinssatzänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) Geschäfte zur Absicherung gegen Inflationsrisiken

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) Geschäfte zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko der Verschlechterung der Schuldnerbonität

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) Geschäfte, die mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden („aktiver Einsatz“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps („CSS“), Credit Default Swaps („CDS“), CDS-(Index)-Baskets u.ä.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swappgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch sogenannte Differenzkontrakte (CONTRACTS FOR DIFFERENCE – „CFD“). Ein Differenzkontrakt ist ein Kontrakt zwischen zwei Parteien, dem Käufer und dem Verkäufer, in dem festgelegt wird, dass der Verkäufer dem Käufer den Differenzbetrag zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes (ein Wertpapier, Instrument, Wertpapierkorb oder Index) und dessen Wert zum Zeitpunkt des Kontraktabschlusses zahlt. Ist der Differenzbetrag negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- bzw. Short-Positionen mit einer variablen Sicherheitsleistung einzunehmen, bei denen im Gegensatz zu Terminkontrakten der Fälligkeitstermin und die Kontraktgröße nicht festgelegt werden. Hierbei muss die Vertragspartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

f) Wertpapier-Termingeschäfte (Securities Forward Settlement Transactions)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als Market Maker fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgt zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-

Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden, oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

6.3. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Der Gesellschaft ist es im Rahmen eines standardisierten Systems und unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 erlaubt, Wertpapiere eines Subfonds an Dritte auszuleihen (bis zu maximal 100% des gesamten Schätzwertes der im Subfonds befindlichen Papiere, sofern die Gesellschaft berechtigt ist, den Vertrag jederzeit zu beenden und die verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten), wobei solche Geschäfte aber nur durch anerkannte Clearinghäuser wie Euroclear oder Clearstream S.A. bzw. sonstige anerkannte nationale Clearingzentralen oder über Finanzinstitute mit guter Bonität, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, innerhalb deren Rahmenbedingungen getätigt werden dürfen. Die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts muss überdies Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht. Die Rückgabeansprüche müssen prinzipiell durch eine Sicherheit abgesichert sein, deren Wert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und während der gesamten Ausleihdauer mindestens dem gesamten Schätzwert der betreffenden, ausgeliehenen Wertpapiere entspricht; dies kann durch Gewährung einer Sicherheit in der Form von Festgeldern oder Wertpapieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder Institutionen mit supranationalem oder regionalem Charakter oder sonstigen erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden, oder auch durch die Gewährung einer Sicherheit in der Form von Aktien erstklassiger Unternehmen (sofern ein Kursverfall zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und der Rückgabe der betreffenden, verliehenen Wertpapiere abgesichert ist) erfolgen, wobei solche Sicherheiten im Namen der Gesellschaft bis zum Ablauf des betreffenden Wertpapierleihgeschäfts gesperrt bleiben müssen. Eine Reinvestition der erhaltenen Sicherheiten („Collateral“) findet nicht statt. Das Gegenparteirisiko gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder Wertpapierpensionsgeschäften i.S.v. Ziff. 6.4. unten darf insgesamt 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 41 Abs. (1) Bst f) des Gesetzes von 2010 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

6.4. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf sich unter Beachtung der Bestimmungen des Rundschreibens CSSF 08/356 für einen Subfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Sie kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat und welches Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als den vom EU-Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Subfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann.

- Das Gegenparteirisiko gegenüber ein und derselben Gegenpartei bei einem oder mehreren Wertpapierpensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihgeschäften i.S.v. Ziff. 6.3. oben darf insgesamt 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 41 Abs. (1) Bst. f) des Gesetzes von 2010 ist, beziehungsweise 5% seines Vermögens in allen anderen Fällen.

6.5. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WÄHRUNGSRISIKEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps).

6.6. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATIVEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

- Marktrisiken: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt.
- Kontrolle und Überwachung: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.

- Liquiditätsrisiken: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- Gegenparteirisiken: Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.
- Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap („CDS“)-Transaktionen: Der Kauf einer CDS-Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- Risiken in Verbindung mit Credit Spread Swap („CSS“)-Transaktionen: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem CSS unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschiedenen eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Inflationsswap-Transaktionen: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- Risiken in Verbindung mit Differenzkontrakten (CONTRACTS FOR DIFFERENCE – „CFD“): Im Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräußern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- Sonstige Risiken: Sonstige Risiken beim Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten beinhalten das Risiko unterschiedlicher Bewertungen von Finanzprodukten, die aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden und der Tatsache resultieren (Modelrisiken), dass zwischen derivativen Produkten und den zu Grunde liegenden Wertpapieren, Zinsen, Wechselkursen und Indizes keine absolute Korrelation besteht. Zahlreiche Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungspflichten gegenüber den Kontrahenten bzw. einen Wertverlust für einen Subfonds zur Folge haben. Derivate vollziehen die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinsen, Wechselkurse oder Indizes, deren Abbildung beabsichtigt ist, nicht immer in vollem Umfang oder auch nur in hohem Masse nach. Somit ist der Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds unter Umständen nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels eines Subfonds und kann sich mitunter sogar als kontraproduktiv erweisen.

7. GESELLSCHAFT

Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 organisiert. Der Gesellschaft ist es gestattet, entsprechend dem Teil I. des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 15. März 2007 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-125.784 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „Mémorial“ vom 26. April 2007 veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmals am 14. Dezember 2011 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg vom 12. Januar 2012.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Mindestkapital

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000 Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innerhalb von vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die

Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer in der gleichen Frist einzuberufenden Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Liquidierung / Verschmelzung

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 67-1 und 142 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in einen luxemburgischen OGAW einzubringen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 zugunsten des bzw. der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

Eigenständigkeit der Subfonds

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel „Organisation und Verwaltung“ aufgeführt. Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates verwaltet.

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Seine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

8. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. („RBC Dexia“), Esch-sur-Alzette, als Depotbank für die Vermögen sämtlicher Subfonds verpflichtet.

Die RBC Dexia hat die Rechtsform einer „société anonyme“, einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Ihr Geschäftssitz ist in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette.

Die RBC Dexia wurde 1994 unter dem Namen „First European Transfer Agent“ errichtet und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (R.C.S.) unter der Nummer B-47.192 registriert. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Das Aktienkapital beträgt über 579 Millionen Euro.

Die RBC Dexia ist eine Tochtergesellschaft der RBC Dexia Investor Services Limited, einer Gesellschaft nach dem Recht von England und Wales, die unter der Kontrolle der Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, und der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

Der Depotbankvertrag sieht vor, dass alle Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte sowie das Barvermögen der Gesellschaft durch die oder im Namen der Depotbank gehalten werden sollen. Die Depotbank kann auch, unter ihrer eigenen Verantwortung, Korrespondenzbanken mit der Verwahrung von Fondsvermögen beauftragen. Die Depotbank ist auch verantwortlich für die Zahlung und das Inkasso des Kapitals, der Einkünfte und der Erlöse aus den von der Gesellschaft gekauften und verkauften Wertpapieren.

Gemäss dem Gesetz von 2010 muss die Depotbank sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung der Anteile durch die oder im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und der Satzung der Gesellschaft erfolgen. Ebenso hat die Depotbank sicherzustellen, dass bei Transaktionen von Vermögenswerten der Gesellschaft die Erlöse innerhalb des üblichen zeitlichen Rahmens überwiesen sowie die Einkünfte der Gesellschaft gemäss der Satzung und diesem Prospekt verwendet werden.

9. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird von der Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. November 2001 unter der ursprünglichen Firma Julius Baer (Luxembourg) S.A. für einen unbegrenzten Zeitraum mit einem Gesellschaftskapital von 125'000 Euro gegründet. Das Gesellschaftskapital wurde per 20. April 2005 auf 2'125'000 Euro und per 27. Oktober 2009 auf jetzt 4'125'000 Euro erhöht. Sie ist unter der Nummer B-84.535 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde im „Mémorial“ in Luxemburg am 10. Dezember 2001 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 27. Oktober 2009 abgeändert, wie veröffentlicht im „Mémorial“ in Luxemburg am 9. Dezember 2009.

Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

10. HAUPTVERWALTUNGS-, DOMIZILIERUNGS- UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die RBC Dexia ist beauftragt, Dienstleistungen als Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und als Hauptzahlstelle sowie als Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen. In Anrechnung der geleisteten Dienste erhält die RBC Dexia ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

11. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

11.1. BERATERIN

Die Gesellschaft hat die Swiss & Global Advisory S.A., eine Aktiengesellschaft Luxemburger Rechts mit Sitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxemburg, welche am 8. Januar 2002 gegründet wurde, mit der allgemeinen Beratung der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit beauftragt, insbesondere unter Berücksichtigung

allgemeiner gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Anlagetätigkeit der Gesellschaft.

Die Beraterin erhält für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert eines jeden Subfonds eine Gebühr, wie im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben.

11.2. ANLAGEBERATER BZW. ANLAGEVERWALTER

Neben der Beraterin haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageberater („Anlageberater“) bzw. Anlageverwalter („Anlageverwalter“) je für einen oder mehrere Subfonds in dieser Funktion tätig zu sein.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter der einzelnen Subfonds sind im jeweiligen Besonderen Teil unter „Anlageberater“ bzw. „Anlageverwalter“ aufgeführt.

Die Anlageberater können Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen. Die Anlageberater können, sofern im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen, unter den dort festgelegten Bedingungen unmittelbar Anlagen tätigen.

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen.

Die Anlageberater und Anlageverwalter können grundsätzlich unter ihrer Verantwortung und Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Gesellschaften beanspruchen und sind ermächtigt, Untieranlageberater bzw. mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Untieranlageverwalter zu ernennen.

Die Anlageberater bzw. Anlageverwalter erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ beschrieben ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können über den Anlageberater oder Anlageverwalter oder ihm angeschlossene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Alle derartigen Geschäfte unterliegen den Bestimmungen für Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen, so wie sie im Kapitel „Anlagegrenzen“ beschrieben sind. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, werden nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

13. VERTRIEBSSTELLEN, BÖRSENNOTIERUNG

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen („Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Sofern im jeweiligen Besonderen Teil vorgesehen ist, dass eine Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle erhoben werden kann, sind die Vertriebsstellen berechtigt, die Verkaufsgebühr für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen, wobei die gemäss diesem Prospekt für Zeichnungen von Anteilen geltenden Zeichnungsminima unterschritten werden dürfen.
- b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Vertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle beziehungsweise der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Vertriebsstellen und die RBC Dexia müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle bzw. der RBC Dexia oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Vertriebsstelle bzw. die RBC Dexia oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Vertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (*beneficial owner*).

Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der RBC Dexia die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die RBC Dexia kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. Die RBC Dexia ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

Sofern es sich um börsennotierte Anteile handelt und der Investor sich zum Kauf oder Verkauf über die Börse entschliesst, ist in den Kauf oder Verkauf der Anteile ggf. keine Vertriebsstelle eingebunden. Aufträge für den börslichen Kauf oder Verkauf von Anteilen können wie bei anderen börsennotierten Wertpapieren über ein

Börsenmitglied oder über einen Börsenmakler platziert werden. Der börsliche Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt dabei – analog dem Kauf und Verkauf anderer börsennotierter Wertpapiere – zu den aktuellen Börsenkursen. Zusätzlich können Makler- und Börsenspesen und/oder –kommissionen sowie sonstige Spesen anfallen.

14. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von der selben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jegliche Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwerts zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwerts der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würde.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete

Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

15. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Allgemein

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Inhaberanteile werden keine ausgegeben. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar. Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem im Namensregister eingetragenen Aktionär zugeschickt wird. Anteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an den Generalversammlungen sowie an den getrennten Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränkt in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

So sind die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können deshalb in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Falls die Gesellschaft der Überzeugung ist, dass eine Person, die nicht zum begrenzten Erwerberkreis gehört, entweder allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Person, rechtlicher oder tatsächlicher Eigner der Anteile

ist, und falls diese Person die Anteile nicht einer berechtigten Person überträgt, kann die Gesellschaft von diesem Aktionär alle von ihm gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Anteilkategorien

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospekts die Ausgabe von Anteilkategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträgen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen und Währungen vorsehen.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilkategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilkategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilkategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilkategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilkategorien besteht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilkategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstaussgabe (und ggf. des Erstaussgabepreises) solcher zusätzlichen Anteilkategorien ist jeweils auf www.jbfundnet.com ersichtlich.

16. AUSGABE DER ANTEILE / ANTRAGSVERFAHREN

Die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ gelten nur für den Fall eines Erwerbs von Anteilen über eine Vertriebsstelle, die RBC Dexia oder die Gesellschaft.

Sofern die Anteile der jeweiligen Subfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen sind und dort ein aktiver Sekundärmarkt existiert, können Anteile auch börslich erworben werden. Im Falle eines börslichen Erwerbs gelten abweichende Regelungen, die im jeweiligen Besonderen Teil dieses Prospekts sowie in den anwendbaren Regelwerken der jeweiligen Börse enthalten sind.

Allgemeines zur Ausgabe

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstaussgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Vertriebsstellen, welche sie an die RBC Dexia weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft z. Hd. der RBC Dexia gerichtet werden (vgl. unten, Untertitel „Nominee Service“).

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Registrierung) ist im Besonderen Teil unter „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ dargelegt.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der RBC Dexia an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt, sofern im Besonderen Teil nichts Abweichendes geregelt ist, der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei der RBC Dexia eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die RBC Dexia frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der maßgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden. Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared Funds Settlement**“). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene vergleichbare Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

Ausgabepreis / Verkaufsgebühren

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis nach den im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr, soweit gemäss dem Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds bestimmt. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren zugunsten einer Vertriebsstelle oder der Gesellschaft, soweit gemäss dem Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds bestimmt, werden als Prozentsatz des investierten Betrags ausgedrückt und dürfen bis zu maximal 5% des jeweiligen Nettoinventarwertes betragen. Alle Aufträge innerhalb eines Subfonds an einem gegebenen Tag können von der Gesellschaft jeweils nur mit demselben Prozentsatz des investierten Betrages belastet werden, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht; davon ausgenommen sind solche Aufträge, für die im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds vorgesehen ist, dass sie keiner Verkaufsgebühr unterliegen. Die maximale Höhe der Verkaufsgebühr kann im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds tiefer festgelegt werden.

Zusätzlich ist eine Vertriebsstelle nach Massgabe des jeweiligen Besonderen Teils berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no-load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten, soweit gemäss dem Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds bestimmt. Die maximale Höhe der Verkaufs- bzw. Rücknahmegebühr kann im Besonderen Teil tiefer festgelegt werden.

Bei grösseren Aufträgen können die Vertriebsstelle und die Gesellschaft auf die ihnen zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten. Verzichtet die Gesellschaft auf die Verkaufsgebühr, so hat sie am gleichen Bewertungstag eingehende gleichartige Anträge gleich zu behandeln.

Mindestanlage

Die Mindestanlage beträgt bei jedem Subfonds die im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbeträge und/oder die sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im jeweiligen Besonderen Teil erwähnte Mindestzahl von Anteilen.

Zahlungen

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem die eingegangene Zeichnung verbucht wird. Dabei muss der Gesamtbetrag der Zeichnung in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg, nach Ablauf der Erstausgabefrist bzw. danach innerhalb einer Frist von im jeweiligen Besonderen Teil festgelegten Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf dem jeweils genannten Konto wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Transferstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement“), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der RBC Dexia, für die Begünstigte, JULIUS BAER SPECIAL FUNDS, zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind.

Zahlungen in den verschiedenen Währungen haben bis zum unten angegebenen Zeitpunkt („Cut off“ für Zahlungen - Luxemburger Ortszeit) auf den folgenden Konten gutgeschrieben zu sein, wobei „SD“ dem auf der Abrechnung der Transferstelle angegebenen Valutadatum („Settlement Date“) entspricht. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden:

Währung	Korrespondenz-bank	zugunsten	Kontonummer	lautend auf	Cut off
USD	Bank of America New York (BOFAUS3N)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU633410569808500000	Julius Baer collection a/c	SD 18:00
EUR	Bank of America London (BOFAGB22)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU573410569808590900	Julius Baer collection a/c	SD 15:30
CHF	Bank of America London (BOFAGB3SSWI)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU133410569808549400	Julius Baer collection a/c	SD 12:30
GBP	Bank of America London (BOFAGB22)	RBC Dexia Investor Services (FETALULL)	LU653410569808566700	Julius Baer collection a/c	SD 14:30

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Sacheinlage

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den im Allgemeinen Teil enthaltenen Anlagegrenzen sowie mit den im jeweiligen Besonderen Teil beschriebenen Anlagezielen und der Anlagepolitik kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Der Besondere Teil der jeweiligen Subfonds kann hierzu ggf. ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.

Mehrere Antragsteller

Im Fall von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben. Die Umschreibungsstelle ist berechtigt, bis zum Eingang einer entsprechenden Bestätigung Anweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen. Im Falle von Sparplänen ist die Vertriebsstelle bzw. die Gesellschaft verpflichtet, gemeinsame Antragsteller hinsichtlich ihrer Rechte an den Anteilen gleichzustellen.

Nominee Service

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Vertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Vertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Vertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Vertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Restriktionen

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall würden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben an den Zeichner zurücküberwiesen.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich in der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die RBC Dexia erlauben „Market Timing“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die RBC Dexia sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft können ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

Das Antragsverfahren (Antragstellung und Bestätigung, Zertifikate und Registrierung) sind im Besonderen Teil des jeweiligen Subfonds unter „Antragsverfahren“ dargelegt.

17. RÜCKNAHME DER ANTEILE

Die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ gelten uneingeschränkt nur für den Fall einer Rückgabe von Anteilen über eine Vertriebsstelle, die RBC Dexia oder die Gesellschaft.

Sofern die Anteile der jeweiligen Subfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen sind und dort ein aktiver Sekundärmarkt existiert, können Anteile auch börslich verkauft werden. Im Falle eines börslichen Verkaufs gelten abweichende Regeln, die im jeweiligen Besonderen Teil dieses Prospekts sowie in den anwendbaren Regelwerken der jeweiligen Börse dargestellt sind.

Allgemeines zur Rücknahme

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich, direkt oder via eine der Vertriebsstellen, bis spätestens 15:00 Uhr Luxemburger Ortszeit („festgelegte Zeit“ bzw. cut-off Zeit) des Tages vor dem Bewertungstag, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen, an die Gesellschaft (z.Hd. der RBC Dexia) zu richten. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die RBC Dexia frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der maßgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme der Anteile erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, mit dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, an einem Bewertungstag oder in irgendeinem Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen, mehr als 10% der ausstehenden Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Wenn die Durchführung eines Rücknahmeantrages eines Teils der Anteile eines Subfonds dazu führt, dass der Anteilsbesitz an einem dieser Subfonds sich danach insgesamt auf weniger als einen im jeweiligen Besonderen Teil erwähnten Mindestbetrages beläuft oder weniger als eine sonst vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte Mindestzahl, so ist die Gesellschaft berechtigt, alle verbleibenden Anteile, die der betreffende Aktionär an diesem Subfonds besitzt, zurückzunehmen.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Tag, an dem die Anteilszertifikate an die Gesellschaft zurückgegeben werden, falls dies später sein sollte, geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

Rücknahmepreis / Rücknahmegebühr

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis nach den im jeweiligen Besonderen Teil dargelegten Grundsätzen bestimmt bzw. gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags und der Anteilszertifikate soweit dem Aktionär zugesandt

Ist keine Verkaufsgebühr („no-load“) berechnet worden, so kann die Vertriebsstelle eine Rücknahmegebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belasten, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Ferner kann – unabhängig davon, ob eine Verkaufsgebühr berechnet worden ist – eine Rücknahmegebühr zugunsten der Gesellschaft von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil belastet werden, sofern dies im entsprechenden Besonderen Teil des Rechtsprospekts vorgesehen ist. Die maximale Höhe der Rücknahmegebühr kann für jeden Subfonds im Besonderen Teil des Prospekts tiefer festgelegt werden.

Der Rücknahmepreis kann beim Sitz der Gesellschaft oder einer der Vertriebsstellen erfragt sowie den benannten Publikationsorganen entnommen werden.

Sachauslage

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen. Der Besondere Teil der jeweiligen Subfonds kann hierzu ggf. ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten.

Aufschub der Rücknahme

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen an einem Bewertungstag oder in einem Zeitraum von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme, bzw. Umwandlung von Anteilen bis zum siebten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Zu diesem Zwecke gilt ein Umtausch von Anteilen irgendeines Subfonds als Rücknahme.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs zu dem gerechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Liquidation von Subfonds

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintreten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zum an dem hierfür bestimmten Bewertungstag geltenden Nettoinventarwert (abzüglich der vom Verwaltungsrat beschlossenen und/oder geschätzten Handels- und sonstigen Gebühren, wie diese im Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der Liquidationskosten) zurückgenommen werden, dies unter Vorbehalt aller gesetzlichen Vorschriften über eine Liquidation der Gesellschaft.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, kann der Verwaltungsrat, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als denen des Mindestvolumens seines Nettoinventarwertes, oder einer Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung ist, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der Anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Verschmelzung von Subfonds

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlich vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, den Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser vierwöchigen Frist können die Aktionäre ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr dem Subfonds zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet 5 Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgebende Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Verschmelzung oder Schliessung von Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine solche Verschmelzung oder Schliessung ist nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Während dieser Frist können die Aktionäre ohne Rücknahmegebühr ihre Anteile der Gesellschaft zurückgeben. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt.

18. UMTAUSCH DER ANTEILE

Die nachfolgenden Ausführungen regeln den Umtausch von Anteilen über eine Vertriebsstelle, die RBC Dexia oder die Gesellschaft. Über eine Börse ist – selbst wenn die Anteile der jeweiligen Subfonds zum Handel an der Börse zugelassen sind – kein Umtausch in diesem Sinne möglich, sondern nur ein Verkauf und Kauf der betreffenden Anteile.

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie, beantragen, gemäss der nachstehenden Umtauschformel und nach den Grundsätzen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Subfonds und für jede Anteilskategorie diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen durch Erlass von Einschränkungen und Begrenzungen mit Bezug auf die Frequenz von Umwandlungsanträgen, die in Frage kommenden Subfonds und die Erhebung einer allfälligen Umtauschgebühr, die im jeweiligen Besonderen Teil unter „Umtausch von Anteilen“ näher dargelegt werden.

Anteile können an jedem Bewertungstag umgetauscht werden und zwar zu dem an diesem Tag gültigen Ausgabepreis, vorausgesetzt, dass der Umtauschantrag spätestens um 15.00 Uhr Luxemburger Zeit (cut-off Zeit) am Tage vor dem Bewertungstag bei der Gesellschaft (z.Hd. der RBC Dexia) eingeht. Es gelten auch betreffend Umtausch der Anteile die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu die Kapitel „Ausgabe der Anteile“ bzw. „Rücknahme der Anteile“).

Ein Antrag ist entweder direkt an die Gesellschaft (z. Hd. der RBC Dexia) oder an eine der Vertriebsstellen zu richten. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw.

Anteils-kategorie sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Subfonds bzw. in jeder Anteils-kategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als ein/e neue/r gewünschte/r Subfonds bzw. Anteils-kategorie vorgesehen ist.

Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(B \times C) - E] \times F}{D}$$

wobei:

- A = Anzahl der auszugebenden Anteile des/der neuen Subfonds bzw. Anteils-kategorie;
- B = Anzahl der Anteile des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteils-kategorie;
- C = Rücknahmepreis je Anteil des/der ursprünglich gehaltenen Subfonds bzw. Anteils-kategorie, abzüglich eventueller Veräußerungskosten;
- D = Ausgabepreis je Anteil des/der neuen Subfonds bzw. Anteils-kategorie, abzüglich Wiederanlagekosten;
- E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (maximal 2% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;
- F = Wechselkurs; haben alte und neuer Subfonds bzw. Anteils-kategorie die gleiche Währung, beträgt der Wechselkurs 1.

Eine eventuell erhobene Umtauschgebühr geht zugunsten der betreffenden Vertriebsstelle.

19. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine jährliche angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann mit der gleichen Einschränkung Zwischendividenden festlegen. Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.jbfundnet.com sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien veröffentlicht.

Die Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteils-kategorie. Ein Aktionär kann beantragen, dass seine Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten des Aktionärs. Dividenden werden bei ausschüttenden Namensanteilen an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

20. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteils-kategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist, sofern im Besonderen Teil bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist, jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen

Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilskategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass der gesamte Nettoinventarwert aller Anteile dieser Kategorie innerhalb des betreffenden Subfonds durch alle ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien („Bewertungsvorschriften“) bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmenden Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip *mark-to-market*, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

Für einzelne Subfonds, deren Anteile zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen sind, kann ein externer Dienstleister mit der laufenden Berechnung indikativer Nettoinventarwerte betraut werden. Allfällige indikative Nettoinventarwerte sind nicht mit dem hier beschriebenen Nettoinventarwert zu verwechseln.

21. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

- a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;
- b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;
- c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder

- e) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder
- f) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

Sofern Anteile des betreffenden Subfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen sind, hat eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen dieses Subfonds keine unmittelbare Auswirkung auf die börsliche Handelbarkeit dieser Anteile. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Börse in einem solchen Fall entsprechend der für sie geltenden Börsenbestimmungen ihrerseits den Handel mit den Anteilen des betreffenden Subfonds aussetzt.

22. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds wird am Ende jedes Monats eine jährliche maximale Gebühr zulasten des betreffenden Subfonds, wie im jeweiligen Besonderen Teil unter „Gebühren und Kosten“ detailliert beschrieben, erhoben. Die Gebühr wird an jedem Bewertungstag berechnet und ist monatlich im Nachhinein zahlbar.

Die Entschädigung für die Depotbank, Hauptverwaltungs- und Domizilierungs-, Namensregister- und Umschreibungsstelle beträgt maximal 0,30% p.a.

Die Gesellschaft zahlt ferner Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ergeben. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Kosten:

Kosten für die operative Führung und Überwachung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, für Steuern, Kosten für Rechts- und Wirtschaftsprüfungsdienste, Rechenschaftsberichte und Prospekte, Publikationskosten für die Einberufung der Generalversammlung, Anteilszertifikate sowie für die Zahlung der Ausschüttungen, Registrierungsgebühren und andere Kosten wegen oder in Zusammenhang mit der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Vertriebsländern, Vertriebsunterstützung, Zahlstellen und Vertreter, RBC Dexia (sofern in der oben erwähnten Gebühr gemäss den Bestimmungen im jeweiligen Besonderen Teil nicht bereits enthalten), Gebühren und Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Versicherungsprämien, Zinsen, Börsenzulassungs- und Brokergebühren, Gebühren für sog. „Market Maker“ (falls für einen börsennotierten Subfonds ein solcher Market Maker bestellt wird), Kosten für Kauf und Verkauf von Wertpapieren, staatliche Abgaben, Lizenzgebühren, Erstattung von Auslagen an die Depotbank und alle anderen Vertragspartner der Gesellschaft, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwertes je Anteil und der Anteilspreise sowie Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung allfälliger indikativer Nettoinventarwerte. Betreffen solche Auslagen und Kosten alle Subfonds gleichmässig, so wird jedem Subfonds ein seinem Volumenanteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft entsprechender Kostenanteil belastet. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Subfonds betreffen, werden diese dem oder den Subfonds vollumfänglich belastet. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrates, gegebenenfalls auf Antrag eines Beirats eines Subfonds, belastet werden.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene des betreffenden Anlagefonds als auch auf der Ebene der Gesellschaft anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

Für Subfonds mit qualifiziertem Verwaltungsaufwand kann eine zusätzliche, dem Anlageverwalter bzw. Anlageberater zu bezahlende, performanceorientierte Gebühr („**Performance Fee**“) vorgesehen werden, wie ggf. für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert. Die Performance Fee berechnet sich auf der Performance pro Anteil und wird nach einem Prozentsatz desjenigen Teils des realisierten Gewinns bemessen, der über einem vordefinierten Benchmark (Hurdle Rate) und/oder über der sog. *High Water Mark* für diese Anteile liegt, wie jeweils für die betroffenen Subfonds im Besonderen Teil definiert.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als ein OGAW in Luxemburg, die EUR 100.000,-- nicht überstiegen, wurden von der Gesellschaft getragen und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum ihrer Entstehung abgeschrieben. Die Kosten für die Aufnahme, Aktivierung und Registrierung eines zusätzlichen Subfonds werden von der Gesellschaft diesem Subfonds belastet und in gleichen Beträgen über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren vom Datum der Aktivierung dieses Subfonds abgeschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

23. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zur Zeit im Grossherzogtum Luxemburg angewandt werden und Änderungen unterworfen sind.

23.1. GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer von jährlich 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren“ im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wie jeweils in den Besonderen Teilen definiert, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als institutionelle Investoren im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Steuer von 0,05% führen kann. Die reduzierte Steuer kann sich gegebenenfalls auch auf weitere Anteilskategorien anwenden, wie im betreffenden Besonderen Teil jeweils vermerkt.

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die ihren Ursprung in anderen Ländern haben, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer unterstehen.

23.2. AKTIONÄRE

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausser Aktionäre, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder die Betriebsstätte in Luxemburg haben).

Im Einklang mit den Vorschriften der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie 2003/48“), welche am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wird – sofern der wirtschaftliche

Eigentümer nicht für das Meldeverfahren optiert – auf Zinszahlungen, welche von der Richtlinie 2003/48 im Rahmen von Ausschüttungen von Organismen gemäss Richtlinie 2003/48 oder im Rahmen von Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen von Organismen gemäss Richtlinie 2003/48 erfasst werden, eine Quellensteuer erhoben, sofern eine Zahlstelle im Sinne der Richtlinie 2003/48 in einem EU-Mitgliedstaat oder eine Zahlstelle aus einem Drittstaat aufgrund von Staatsverträgen mit der EU (so die Schweiz seit 01.07.2005) solche Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, welche als natürliche Person in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, leistet oder zu deren Gunsten einzieht. Die Quellensteuer beträgt 35%.

Es obliegt den Investoren, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen – gleich, ob über den Primärmarkt oder über den Sekundärmarkt – haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils am 20. Oktober jeden Jahres um 17.00 Uhr in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Generalversammlung am darauf folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere, ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Sie werden im Luxemburger Amtsblatt („Mémorial“), in der Luxemburger Zeitung „Luxemburger Wort“ sowie in anderen vom Verwaltungsrat gewählten Medien veröffentlicht. Diese Publikationen enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse festgestellt werden auf Grundlage der Anteile, welche am fünften Tag, der der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der RBC Dexia erhältlich.

Neben den jährlichen Rechenschaftsberichten und den Halbjahresberichten, welche sich auf alle Subfonds beziehen, können auch für einzelne Subfonds gesonderte jährliche Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte erstellt werden.

25. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Domizilierungs- und Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageberatern, den Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

26. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

- 1a) die Anlageberaterverträge, die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;
- 1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

- 2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;
- 2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.jbfundnet.com erhältlich.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

27. ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Zahl- und Informationsstelle

Zahlstelle: DekaBank
 Deutsche Girozentrale
 Hahnstrasse 55
 D-60528 Frankfurt am Main

Informationsstelle: Swiss & Global Asset Management Kapital AG
 Taunusanlage 15
 D-60325 Frankfurt am Main

Kostenregelung

Die Zahlstellen bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzlichen Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilskategorien werden auf www.jbfundnet.com veröffentlicht. Sonstige etwaige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) erfolgen im Bundesanzeiger.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können bei der deutschen Zahlstelle jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können über die Zahlstelle geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

Informationen und Unterlagen

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des JULIUS BAER SPECIAL FUNDS können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei der oben genannten Informationsstelle bezogen oder unter www.jbfundnet.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei der Informationsstelle auch kostenlos einsehbar oder erhältlich die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise). Ferner können dort eingesehen werden sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind.

Steuerliche Transparenz von Anteilklassen sowie besondere Risiken durch die steuerlichen Nachweispflichten in Deutschland

Anleger werden darauf hingewiesen, dass JULIUS BAER SPECIAL FUNDS nicht für jede Anteilkategorie in Deutschland eine sogenannte „steuerliche Transparenz“ herstellt und die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG sowie die täglichen Steuerkennzahlen gemäß § 5 Abs 2 und Abs. 3 InvStG ermittelt und bekannt macht. Informationen über die jeweils aktuell in Deutschland steuerlich transparent gestalteten Anteilkategorien können bei der oben genannten Informationsstelle eingeholt werden.

JULIUS BAER SPECIAL FUNDS hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Verschiedenes

Der Vertrieb von Anteilen des JULIUS BAER SPECIAL FUNDS ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 132 Investmentgesetz angezeigt worden.

JULIUS BAER SPECIAL FUNDS

DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND

Ein durch die Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegter Subfonds der SICAV Luxemburger Rechts Julius Baer Special Funds

BESONDERER TEIL A: 31.12.2012

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf den Subfonds DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: BESONDERER TEIL A

1. Ausgabe der Anteile des Subfonds DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND.....	3
2. Anlageziele und -politik des Subfonds DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND	3
3. Risikohinweise	4
4. Anlagetechniken und Instrumente	6
5. Hebelwirkung	6
6. Anlegerprofil.....	7
7. Die Anlageverwalterin	7
8. Beschreibung der Anteile.....	8
9. Ausschüttungspolitik	8
10. Gebühren und Kosten.....	8
11. Ausgabe und Rücknahme der Anteile	9
12. Umtausch von Anteilen.....	9
13. Antragsverfahren	10

1. AUSGABE DER ANTEILE DES SUBFONDS DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND

Die Anteile des Subfonds DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND wurden erstmals wie folgt ausgegeben. Der angegebene Erstaussgabepreis versteht sich pro Anteil, zuzüglich einer Verkaufsgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von bis zu maximal 5% des Ausgabepreises.

Subfonds	Zeichnungsfrist	Ausgabepreis
DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND	12.10. - 16.10.2009	EUR 100

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DES SUBFONDS DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND

Das Anlageziel des Subfonds ist die Erzielung einer langfristig positiven Rendite durch Anwendung einer Mehrzahl von Anlagestrategien in sämtlichen nach Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erlaubten Anlageklassen.

Zu diesem Zweck wird beim DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND in Anlagen investiert, welche nach Überzeugung des Fondsmanagers in den nächsten zwölf Monaten ein attraktives Renditepotential bergen.

Zu diesem Zweck investiert die Gesellschaft das Vermögen des Subfonds weltweit in folgende Anlagen:

- (i) Aktien und andere Beteiligungspapiere oder –wertrechte von Unternehmen aus anerkannten Ländern;
- (ii) fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Forderungspapiere oder –wertrechte sowie andere verzinsliche Anlagen (inkl. Wandel- und Optionsanleihen, Geldmarktinstrumente), Asset Backed Securities („ABS“) und Mortgage Backed Securities („MBS“) (ABS und MBS zusammen max. 20% des Vermögens des Subfonds) in allen frei konvertierbaren Währungen, die durch Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Sichteinlagen und kündbare Einlagen;
- (iv) Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, inkl. Exchange Traded Funds (= Zielfonds), gemäss deren Anlagepolitik mehrheitlich in Anlagen gemäss (i), (ii) und (iii) investiert wird. In Abweichung zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils können insgesamt mehr als 10% des Vermögens des Subfonds in Zielfonds investiert werden
- (v) Aktien und andere Beteiligungspapiere von Immobiliengesellschaften und geschlossenen Immobilienfonds sowie Real Estate Investment Trusts (REITs);
- (vi) Warrants auf Aktien und andere Beteiligungspapiere (maximal 15% des Vermögens des Subfonds). Käufe von Warrants bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen;
- (vii) Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Anlagen gemäss (i) und (ii), welche jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen;
- (viii) Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Indizes, welche jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 bzw. Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

Durch den Erwerb von Derivaten, strukturierten Produkten, Zertifikaten oder Exchange Traded Funds können ferner insbesondere auch indirekte Anlagen in repräsentative, breit diversifizierte und angemessen publizierte Rohstoff-, Immobilien-, Hedgefonds-, sowie Volatilitätsindizes bzw. Subindizes getätigt werden, welche jeweils die Anforderungen von Artikel 8 und 9 beziehungsweise Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen.

Die Wertentwicklung der den Derivaten zugrunde liegenden Rohstoff-Indizes und/oder Rohstoff-Subindizes wird durch Abschluss einer oder mehrerer Swap-Vereinbarungen nachgebildet, bei denen die Gegenpartei dem Subfonds bei positiver Entwicklung einen Betrag in Abhängigkeit von der Höhe des Nominalvolumens sowie der Performance bezahlt, bei negativer Entwicklung zahlt hingegen der Subfonds der Gegenpartei einen vertraglich vereinbarten Ausgleich. Bei den Gegenparteien handelt es sich ausschliesslich um erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute. Soweit der Subfonds in Zertifikate investiert, können diesen, soweit

zulässig, auch einzelne Rohstoffwerte zugrunde liegen. Dabei ist in allen Fällen eine physische Lieferung ausgeschlossen.

Die Volatilität eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen eines Wertpapiers (oder mehrerer Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume. Das Volatilitätsengagement des Subfonds, das über Futures, Optionen, Swaps sowie Exchange Traded Funds auf Volatilitätsindizes aufgebaut wird, soll dem Subfonds ermöglichen, von der Entwicklung und/oder der Volatilität der Märkte zu profitieren.

Die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen werden dauernd durch liquide Anlagen wie fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds) mit guter Bonität und Geldmarktpapiere vollumfänglich gedeckt. Daher wird insgesamt keine Hebelwirkung ausgeübt.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden (maximal 49% des Vermögens).

Unter Beachtung der im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts unter Kapitel „Anlagegrenzen“ näher beschriebenen Beschränkungen, insbesondere der Ziffer 1(f), kann die Gesellschaft zudem in andere als die in Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren. **Solche Investitionen bergen oft höhere Risiken in sich, dabei muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. es kann der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden.**

Die Auswahl bzw. Gewichtung der einzelnen Titel und Arten von Anlagen und Währungen sowie die Ausrichtung der aktuellen Anlagestrategie erfolgt in opportunistischer Weise, d.h. je nach momentaner Markteinschätzung kann der Anlageschwerpunkt stark variieren. Kurzzeitige Preisschwankungen sind daher nicht auszuschliessen.

Der DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem Euro abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Es gibt keine Garantie, dass die Gesellschaft die Anlageziele erreicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Anlagepolitik des Subfonds insbesondere die folgenden möglichen Risiken entstehen könnten:

1) In dem Subfonds können in grösserem Umfang Wertpapiere von Emittenten erworben werden, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (*non-investmentgrade*). Bei diesen Wertpapieren muss mit einer im Vergleich zu Anleihen aus dem Bereich Investment Grade überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

2) In dem Subfonds können in grösserem Umfang Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus sogenannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominated oder wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Länder gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. **Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die höhere Volatilität dieser Anlagen. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden.** Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

3) Der Gebrauch von Derivaten, Zertifikaten und strukturierten Produkten

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Subfonds, insbesondere um eine indirekte Teilnahme an den Entwicklungen der Rohstoff-, Immobilienmärkte, Hedgefonds und Volatilität zu ermöglichen, kann die Gesellschaft unter anderem in Derivate investieren, denen repräsentative, breit diversifizierte und angemessen publizierte Indizes und/oder Subindizes zugrunde liegen. Diese Anlagen erfolgen zum Zweck der Diversifizierung der Anlagen im Rahmen der in Kapitel 6. Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente Ziffer 2. (a) und (b) des Allgemeinen Teils dieses Prospektes genannten Grenzen. Bei den eingesetzten Derivaten handelt es sich unter anderem um standardisierte Futures- und Optionsgeschäfte und um nicht standardisierte Forwards, Termingeschäfte, Optionen und Swaps, wobei eine physische Lieferung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Während bei standardisierten, auf geregelten Märkten gehandelten Instrumenten sich das Gegenparteienrisiko allein auf die entsprechende Clearing-Stelle konzentriert, besteht bei nicht standardisierten Instrumenten („OTC“) das Risiko, dass die Gegenpartei ihre Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt und die entsprechenden Zahlungen ausfallen (vgl. auch Kapitel 6.7. Allgemeiner Teil des Prospekts). Deshalb muss es sich bei den Gegenparteien im Falle nicht standardisierter Geschäfte um erstklassige Finanzinstitute handeln, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind.

Bei den Swaps handelt es sich unter anderem um Total Return Swaps, bei denen die Gegenpartei dem Subfonds bei positiver Entwicklung einen Betrag („total return“) in Abhängigkeit von der Höhe des Nominalvolumens sowie der Performance bezahlt, bei negativer Entwicklung zahlt hingegen der Subfonds der Gegenpartei einen vertraglich vereinbarten Ausgleich. Dabei müssen die Vertragsparteien der Swaps erstklassige, auf diese Geschäfte spezialisierte Finanzinstitute sein.

Generell bergen Investitionen in Derivate oft höhere Risiken in sich als Direktanlagen in Wertpapiere, da sie zusätzlich auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt sind. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilität, geringen Liquidität, eingeschränkter Bewertbarkeit oder dem Gegenparteienrisiko ergeben. Die aus Derivaten entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des Subfonds übersteigen.

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind ggf. neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten, wie vorstehend beschrieben.

Zusätzlich zu den allgemeinen Risiken weisen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffe, Rohstoffindizes, Hedgefonds und/oder Hedgefonds-Indizes und Volatilitätsindizes spezifische Risiken auf. Rohstoffspezifische Risiken (z.B. Wetter oder Umweltkatastrophen) können unter anderem die Produktion oder den Handel von Rohstoffen beeinträchtigen bzw. die Verfügbarkeit oder den Preis des betroffenen Rohstoffs negativ beeinflussen. Hedgefonds sind Investmentfonds, die alternative Anlagestrategien einsetzen und keinen bzw. nur geringen gesetzlichen oder sonstigen Beschränkungen unterliegen. In Abhängigkeit von der jeweiligen

Hedgefonds-Strategie kann es zur Verstärkung der allgemeinen Marktentwicklung oder markant gegenläufigen Entwicklung kommen, mit erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten. Die Preise von Derivaten auf Volatilitätsindizes können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des Subfonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds haben.

4) Besondere Risiken, welche mit den Anlagen in Immobiliengesellschaften und Real Estate Investment Trusts (REITs) verbunden sind

Immobiliengesellschaften und REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß dem Luxemburger Investmentfondsrecht sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens in Immobilien und erzielen ihre Erträge in der Regel hauptsächlich aus Mieten und/oder Wertsteigerung der Immobilien. Für die Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören z.B. (nicht abschließend): mit der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung bzw. Beschlagnahmung, Umweltrisiken und Naturkatastrophen, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten und andere Einflüsse des Immobilienkapitalmarkts.

4. ANLAGETECHNIKEN UND INSTRUMENTE

Der Gesellschaft ist es gestattet, unter Einhaltung der gesetzlichen sowie der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen, sich Techniken und Instrumente mit Blick auf die effiziente Verwaltung des Anlageportfolios, insbesondere zu Absicherungszwecken, zu bedienen.

Insbesondere ist beabsichtigt, das erstrebte Renditeziel u.a. durch die folgenden Techniken und Instrumente zu erreichen (nicht abschliessend):

- Aktives Volatilitätsmanagement;
- Einsatz von standardisierten und OTC-Derivaten, sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken (siehe hierzu Kapitel 3.);
- Erwerb eines indirekten Exposure gegenüber gering korrelierten Anlagekategorien

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente“) Anwendung.

5. HEBELWIRKUNG

Für den nachfolgend angeführten Subfonds wird das Marktrisiko, welches durch die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden kann, wie im CSSF-Rundschreiben 11/512 vorgesehen, mittels der absoluten Value at Risk Methode („VaR Methode“) überwacht und limitiert (siehe Kapitel 5 "Anlagegrenzen" im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts, dort unter 2. (a)).

Bei einer Berechnung mittels VaR Methode ist gemäss CSSF-Rundschreiben 11/512 zusätzlich die Hebelwirkung des Derivate-Einsatzes anzugeben.

Die CSSF erlaubt zwei Methoden für die Berechnung der Hebelwirkung: a) den Ansatz der Summe der Nominalwerte, wobei Verrechnung („Netting“) und Absicherung („Hedging“) zwischen den Positionen nicht berücksichtigt wird, und b) den Commitment-Ansatz, welche nachstehend erklärt werden.

zu a) Ansatz der Summe der Nominalwerte

Bei diesem Ansatz wird erwartet, dass sich unter normalen Marktbedingungen die Höhe der Hebelwirkung gemessen am Fondsvolumen der Subfonds zwischen den nachfolgenden Werten bewegt, wobei diese Werte als Indikation und insbesondere die oberen Werte nicht als Maximalgrenzen zu verstehen sind:

Julius Baer Special Funds	Zielbereich
DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND	100% - 500%

Die Hebelwirkung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Subfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Subfonds.

zu b) Commitment-Ansatz

Bei dieser von der CSSF als zusätzliche Methode zugelassenen Berechnung, bei welcher Netting and Hedging berücksichtigt werden können, wird erwartet, dass sich die Hebelwirkung zwischen den folgenden Werten bewegen wird:

Julius Baer Special Funds	Zielbereich
DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND	0% - 50%

Die Hebelwirkung bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem über das Fondsvermögen des Subfonds hinausgehenden Marktexposure aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und dem Fondsvermögen des Subfonds.

Zudem darf der oben aufgeführte Subfonds zu Investitionszwecken keine Kreditaufnahme tätigen – ausgenommen davon sind 10% vorübergehende Kreditaufnahmen, wie in Kapitel 5 „Anlagegrenzen“ des Allgemeinen Teils dieses Rechtsprospekts (dort unter 2. (I) (B)) beschrieben.

6. ANLEGERPROFIL

Der Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Die Investoren verfolgen ein absolutes Renditeziel, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass Investoren des Subfonds mit Wertschwankungen zu rechnen haben, die temporär zu Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

7. DIE ANLAGEVERWALTERIN

Für den Subfonds wurde Swiss & Global Asset Management AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich, Schweiz als Anlageverwalterin (bis einschließlich 14.04.2012: Anlageberaterin) bestellt (vgl. Kapitel „ALLGEMEINES ZUR ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG“ im Allgemeinen Teil des Prospekts).

Swiss & Global Asset Management AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Die Swiss & Global Asset Management AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA in der Schweiz und als Portfoliomanagerin.

8. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Nach dem Erstaussgabedatum kann die Gesellschaft Anteile des Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- Ausschüttende Anteile „A“;
- Thesaurierende Anteile „B“
- Ausschüttende Anteile „Ca“ (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert)
- Thesaurierende Anteile „C“ (für „institutionelle Investoren“, wie nachfolgend definiert)
- Thesaurierende Anteile „E“ (für bestimmte Vertriebsstellen, wie nachfolgend definiert).

Die Gesellschaft gibt die Anteile nur in Namensform aus. Derzeit werden Anteile „A“, „B“, „Ca“, „C“ und „E“ ausgegeben.

Ferner kann die Gesellschaft Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung Euro (EUR) des DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND als auch in US Dollar (USD) und Schweizer Franken (CHF) anbieten. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien und Währungen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

Anteile „Ca“ und „C“ werden nur an „institutionelle Investoren“, d.h. grundsätzlich Firmen mit juristischer Rechtspersönlichkeit oder mit gleichwertiger Gesellschaftsform ausgegeben, welche diese Anteile entweder in ihrem eigenen Geschäftsvermögen oder im Rahmen eines Mandatsverhältnisses für institutionelle Investoren im vorgenannten Sinne halten bzw. ausschliesslich an Letztere weiterverkaufen oder im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten im eigenen Namen und für Rechnung Dritter einsetzen (vgl. zu Mindestzeichnung die nachfolgenden Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ sowie „Umtausch von Anteilen“).

Anteile „E“ werden ausschliesslich an Vertriebsstellen mit Domizil in Spanien und Italien sowie an bestimmte weitere Vertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-Anteile beschlossen hat. Andere Vertriebsstellen dürfen keine E-Anteile erwerben.

9. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen, der Satzung und diesem Rechtsprospekt, für ausschüttende Anteile „A“ und „Ca“ folgende Ausschüttungspolitik:

- Jährliche vollständige Ausschüttung der im Subfonds erzielten Erträge (Zinsen, Dividenden, sonstige Erträge).
- Zurückhalten der im Subfonds erzielten Kapital- und Devisengewinne.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausschüttungspolitik, insbesondere auch aus steuerlichen Überlegungen, im Interesse der Aktionäre jederzeit zu ändern.

10. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird bei den Anteilen „A“, „B“ und „E“ für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsdienstleistungen sowie für Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 1.2% zulasten von DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND erhoben. Bei den Anteilen „E“ wird bei dem Subfonds eine zusätzliche Vertriebsgebühr von maximal 0.75% p.a. erhoben.

Auf der Basis des Nettoinventarwertes des Subfonds wird bei den Anteilen „Ca“ und „C“ für die Verwaltung und Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio eine jährliche maximale Gebühr von 0.55% zulasten des DEFENDER ASSET ALLOCATION FUND erhoben. Bei den Anteilen „Ca“ und „C“ werden den Vertriebsstellen keine Kommissionen für den öffentlichen Vertrieb gezahlt.

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Gebühren und Kosten“) Anwendung.

11. AUSGABE UND RÜCKNAHME DER ANTEILE

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile des Subfonds an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und zusätzlich eine Verkaufsgebühr von derzeit maximal 5% zugeschlagen. Bei grösseren Aufträgen kann die der Vertriebsstelle zustehende Verkaufsgebühr entsprechend reduziert werden, wobei Investoren, welche in dem gleichen Zeitraum gleiche Beträge investieren, gleich behandelt werden müssen. Zusätzlich ist die Vertriebsstelle berechtigt, die Anteile ohne Verkaufsgebühr („no load“) anzubieten und im Gegenzug eine Rücknahme der Anteile mit einer Rücknahmegebühr bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zu belasten.

Bei der Zeichnung von ausschüttenden Anteilen „A“ und/oder thesaurierenden Anteilen „B“ oder „E“ ist kein Mindestzeichnungsbetrag vorgesehen. Für die Anteile „C“ (thesaurierende Anteile für „institutionelle Investoren“) und „Ca“ (ausschüttende Anteile für „institutionelle Investoren“) beträgt der erstmalige Mindestzeichnungsbetrag EUR 500'000.-- oder der entsprechende Gegenwert in der Währung des Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen von „C“- oder „Ca“-Anteilen sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft, die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder an die Zahl- und Vertriebsstellen, zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn keine Verkaufsgebühr erhoben worden ist, kann als Alternative zu der Verkaufsgebühr eine Rücknahmegebühr von bis zu 3% des jeweiligen Nettoinventarwertes zugunsten der Vertriebsstelle belastet werden.

12. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteile des in diesem Besonderen Teil beschriebenen Subfonds können in Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Sofern es sich bei dem anderen Subfonds um einen ETF handelt und der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 2% des Nettoinventarwertes der umgetauschten Anteile erhoben werden.

Ferner können Anteile anderer aktiver Subfonds der Gesellschaft in Anteile des in diesem Besonderen Teil beschriebenen Subfonds umgetauscht werden. Sofern es sich bei dem anderen Subfonds um einen ETF handelt und der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgetauschten Anteile erhoben werden.

In allen Fällen eines Umtauschs in oder von Anteilen eines anderen aktiven Subfonds der Gesellschaft, bei denen der andere Subfonds kein ETF ist, kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstelle von maximal 5% des Nettoinventarwertes der umgetauschten Anteile erhoben werden.

Ein Umtausch kann bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“, Untertitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

Thesaurierende Anteile eines Subfonds können in ausschüttende Anteile desselben Subfonds oder eines anderen Subfonds umgetauscht werden, oder umgekehrt. Anteile „A“, „B“ und „E“ können ausschliesslich von „institutionellen Investoren“ in Anteile „C“ und „Ca“ umgetauscht werden, wobei beim ersten Umtausch in „C“- und „Ca“-Anteile der Mindestumtauschwert von EUR 500'000.-- oder der

entsprechende Gegenwert in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. der Anteilskategorie gegeben sein muss. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

13. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können am Gesellschaftssitz, der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder jeder der Zahl- und Vertriebsstellen getätigt werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und die gezeichnete Anteilsklasse anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen des Subfonds, die bei der Gesellschaft oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss spätestens zu dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Zeitpunkt auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgeliefert. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurück überwiesen.

JULIUS BAER SPECIAL FUNDS

JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA

Vier durch die Swiss & Global Asset Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg,
aufgelegte Subfonds der SICAV Luxemburger Rechts Julius Baer Special Funds

BESONDERER TEIL B: 27.03.2012

Dieser Prospektteil ergänzt den Allgemeinen Teil mit Bezug auf die Subfonds JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS und JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA. Wird in diesem Besonderen Teil auf die vier Subfonds gemeinsam Bezug genommen, werden diese nachfolgend als „die Subfonds“ bezeichnet.

Die nachfolgenden Bestimmungen müssen in Verbindung mit den entsprechenden Ausführungen im Allgemeinen Teil des Rechtsprospekts gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS: **BESONDERER TEIL B**

1. Erstausgabe der Anteile der Subfonds im Primärmarkt	4
2. Anlageziele und -politik der Subfonds	4
3. Risikohinweise	5
4. Anlegerprofil.....	6
5. Die Anlageverwalterin	7
6. Beschreibung der Anteile.....	7
7. Ausschüttungspolitik	7
8. Gebühren und Kosten.....	7
9. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)	7
9.1. Ausgabe von Anteilen	7
9.2. Antragsverfahren.....	8
9.3. Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinlagen	8
9.4. Rücknahme von Anteilen	8
9.5. Rücknahme von Anteilen gegen Sachauslagen	8
10. Umtausch von Anteilen (Primärmarkt)	9
11. Kauf und Verkauf von Anteilen an der Börse (Sekundärmarkt)	9
12. Indikativer Nettoinventarwert je Anteil	10
Anhang I: Vergleichsindex Übersicht.....	11
Anhang II: Übersichtstabelle mit allen Anteils Kategorien und Kennnummern.....	12

1. ERSTAUSGABE DER ANTEILE DER SUBFONDS IM PRIMÄRMARKT

Die Anteile der Subfonds werden von der Gesellschaft erstmals wie folgt ausgegeben:

Subfonds	Zeichnungsfrist	Erstausgabepreis
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	27.03. – 30.03.2012	USD 100,00
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE	27.03. – 30.03.2012	EUR 100,00
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	27.03. – 30.03.2012	USD 100,00
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	27.03. – 29.03.2012	USD 100,00

Der angegebene Erstausgabepreis versteht sich pro Anteil. Sofern der Zeichnungsbetrag eines Investors unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann zusätzlich eine Verkaufsgebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 2% des Ausgabepreises zugeschlagen werden. Liegt der Zeichnungsbetrag eines Investors bei 500.000,00 EUR bzw. bei dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung oder darüber, so fällt keine Verkaufsgebühr an (vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“).

2. ANLAGEZIELE UND -POLITIK DER SUBFONDS

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf die Subfonds

Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD („**JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD**“),

Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE („**JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE**“),

Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS („**JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS**“) und

Julius Baer Special Funds – JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA („**JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA**“)

ist die Erzielung eines langfristigen Kapitalzuwachses. Zu diesem Zweck investiert

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD** zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen, die im MSCI ACWI (All Country World Index) enthalten sind,

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE** zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen, die im MSCI Europe Index enthalten sind,

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS** zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, und

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA** zu mindestens zwei Dritteln seines Vermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen, die im MSCI AC (All Country) Asia Pacific ex Japan Index enthalten sind.

Statt in Aktien und anderen Beteiligungspapieren von Unternehmen können die einzelnen Subfonds auch in ADRs (American Depositary Receipts) und GDRs (Global Depositary Receipts) über die betreffenden Aktien und Beteiligungspapiere investieren.

Die Titelselektion ist bei jedem Subfonds aktiv und erfolgt auf Basis einer Kombination von verschiedenen systematisch-quantitativen – und somit regelbasierten – Anlagemodellen, mittels derer attraktiv („Kaufsignal“)

JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA

bzw. unattraktiv („Verkaufssignal“) erscheinende Einzeltitel aus dem Universum des jeweiligen Index ermittelt werden, gefolgt von einer abschliessenden Prüfung durch das Fondsmanagement.

Derzeit werden zur Selektion der Titel zwei systematisch-quantitative Anlagemodelle miteinander kombiniert, welche jeweils Kauf- bzw. Verkaufssignale erzeugen. Das erste Anlagemodell (ein sogenanntes Trend-Modell) ist darauf ausgerichtet, kurz- und mittelfristige Preisanomalien auszunutzen, indem es mittels bestimmter technischer Indikatoren Muster für Trends und Trendwenden identifiziert. Das zweite Anlagemodell (ein sogenanntes Valuation-Modell) ist darauf ausgerichtet, auf Basis von mittel- und langfristigen Bewertungs-Parametern Preisanomalien zu identifizieren.

Die systematisch-quantitativen Anlagemodelle und ihre relative Gewichtung im Portfolio der Subfonds werden durch das Fondsmanagement regelmässig überprüft und anhand des angestrebten Anlageziels und der definierten Anlagepolitik ggf. neu adjustiert.

Das Fondsmanagement überwacht die Titelselektion aufgrund dieser Anlagemodelle und passt die Ergebnisse der Titelselektion gegebenenfalls aktiv an, soweit diese nach seiner Auffassung nicht im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des jeweiligen Subfonds stehen oder sonstige besondere Umstände einen Eingriff des Fondsmanagements erfordern (z.B. aussergewöhnliche Ereignisse bei einem Emittenten oder generell Ereignisse, deren Berücksichtigung in dem jeweiligen Anlagemodell nicht vorgesehen sind).

Zudem kann die Gesellschaft bis zu insgesamt einem Drittel des Vermögens des jeweiligen Subfonds in sonstige nach Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie nach den hierzu erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässige Vermögenswerte investieren.

Daneben können flüssige Mittel gehalten werden, die unter gewissen Umständen und in Abweichung von der oben ausgeführten 2/3-Regel bis zu 49% des Vermögens betragen können.

Investitionen in derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken sind der Gesellschaft nicht erlaubt.

Die Subfonds lauten auf die folgenden Währungen:

Der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD** lautet auf USD,

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE** lautet auf EUR,

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS** lautet auf USD, und

der **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA** lautet auf USD.

Die Anlagen der Subfonds können auf die jeweilige obengenannte Rechnungswährung oder auf andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3. RISIKOHINWEISE

Es gibt keine Garantie, dass die Gesellschaft die Anlageziele erreicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der Anlagepolitik der Subfonds insbesondere die folgenden möglichen Risiken entstehen könnten:

Da die Subfonds darauf ausgerichtet sind, Aktien und andere Beteiligungspapiere von Unternehmen zu erwerben, ergeben sich die Risiken, die generell mit dem Erwerb von Aktien und Beteiligungspapieren von Unternehmen verbunden sind, beispielsweise Schwankungen der Börsenkurse oder etwa der Umstand, dass Aktien und Beteiligungspapiere von Unternehmen hinsichtlich des Zahlungsanspruchs gegenüber anderen Wertpapieren eines Unternehmens wie z.B. Schuldverschreibungen ggf. nachrangig sind.

In den Subfonds **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD**, **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS** und **JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA** können in grösserem Umfang Anlagen erworben werden, die entweder von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder in Währungen von Emerging Market-Ländern denominiert oder wirtschaftlich an Währungen von

Emerging Market-Länder gekoppelt sind. Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im International Finance Corporation Global Composite Index oder im MSCI Emerging Markets Index enthaltenen Länder. Generell sind Anlagen in „Emerging Markets“-Ländern mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

- a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, was zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;
- b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;
- c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;
- d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und
- e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Weiterhin bestehen in gewissen Investitionsländern Risiken in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens der Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder gar nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Anlagen in gewissen Investitionsländern wird auf gewisse Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Aufbewahrung von Wertpapieren hingewiesen. In gewissen Investitionsländern wird das Eigentum an Wertpapieren durch Eintragungen in die Bücher der die Wertpapiere emittierenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (welche weder Agent der Depotbank noch dieser gegenüber verantwortlich ist) nachgewiesen. Die Überwachungspflichten der Depotbank beschränken sich diesbezüglich auf eine Überwachung nach besten Kräften im Rahmen des vernünftigerweise Möglichen. Anteilszertifikate, welche die Beteiligung an Gesellschaften in gewissen Investitionsländern darstellen, werden nicht bei der Depotbank oder Unterdepotbank oder in einem effektiven zentralen Depotsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und aufgrund des Mangels an effektiven staatlichen Regelungen und Vollstreckbarkeit, könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und Eigentum an Wertpapieren gewisser Investitionsländern durch Betrug, Nachlässigkeit oder einfach durch Übersehen verlieren. Auch wird darauf hingewiesen, dass solche Anteilszertifikate meistens nur in fotokopierter Form vorliegen und ihr rechtlicher Wert demnach angreifbar ist.

ADRs (American Depositary Receipts) und GDRs (Global Depositary Receipts) sind darauf ausgelegt, ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren zu bieten. Im Falle von Aussetzungen oder Schließungen des Marktes bzw. der Märkte, an dem/denen die Basiswerte gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert des ADR/GDR den Wert dieser zugrunde liegenden Wertpapiere nicht mit ausreichender Genauigkeit abbildet.

4. ANLEGERPROFIL

Die Subfonds eignen sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu hohen bis zu sehr hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können diese Subfonds als Basis- wie auch als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. DIE ANLAGEVERWALTERIN

Für die Subfonds wurde Swiss & Global Asset Management AG, Hardstrasse 201, Postfach, CH-8037 Zürich, Schweiz als Anlageverwalterin bestellt (vgl. Kapitel „Allgemeines zur Anlageverwaltung und Anlageberatung“ im Allgemeinen Teil des Prospektes).

Die Swiss & Global Asset Management AG wurde 1990 als Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts gegründet. Sie ist heute eine Tochtergesellschaft der GAM Holding AG, Zürich. Die Swiss & Global Asset Management AG ist eine Fondsleitung im Sinne des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes und als solche durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“) beaufsichtigt. Die Bewilligung der FINMA umfasst insbesondere die Aktivitäten als Fondsleitung schweizerischer OGA, als Vertreterin ausländischer OGA in der Schweiz und als Portfoliomanagerin.

6. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann Anteile der Subfonds in folgenden Kategorien ausgeben:

- Thesaurierende Anteile „S“ (Exchange Traded Funds, Vertrieb in erster Linie über „Stock Exchanges“).

Die Gesellschaft gibt die Anteile nur in Namensform aus. Ferner kann die Gesellschaft Anteilskategorien sowohl in der Rechnungswährung gemäss Kapitel „Anlageziele und –politik der Subfonds“ als auch in den Währungen Euro (EUR), US Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP) ausgeben. Die jeweils verfügbaren Anteilskategorien und Währungen können bei der Hauptverwaltungsstelle bzw. bei den Informations- oder Vertriebsstellen erfragt werden.

7. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft wird hinsichtlich der Subfonds keine ausschüttenden Anteile, sondern nur thesaurierende Anteile „S“ ausgeben.

8. GEBÜHREN UND KOSTEN

Auf der Basis des Nettoinventarwertes der Subfonds wird bei den Anteilen „S“ für die Verwaltung und die Beratung in Bezug auf das Wertpapierportfolio und die damit verbundenen Verwaltungsdienstleistungen sowie für Vertriebsleistungen eine jährliche maximale Gebühr von 0,60% zulasten des jeweiligen Subfonds erhoben.

Zusätzlich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Gebühren und Kosten“) Anwendung.

9. AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

9.1. AUSGABE VON ANTEILEN

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden Anteile der Subfonds durch die Gesellschaft an jedem Bewertungstag zu einem Preis ausgegeben („Ausgabepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweils anwendbaren Bewertungstag basiert (vgl. Prospekt Allgemeiner Teil, Kapitel „Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“). Dabei wird der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern der Zeichnungsbetrag eines Investors unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann zusätzlich eine Verkaufsgebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 2% des Ausgabepreises zugeschlagen werden. Liegt der Zeichnungsbetrag eines Investors bei 500.000,00 EUR bzw. bei dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung oder darüber, so fällt keine Verkaufsgebühr an.

9.2. ANTRAGSVERFAHREN

Zeichnungen können am Gesellschaftssitz, der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder jeder der Zahl- und Vertriebsstellen getätigt werden. Dabei sind die genaue Identität des Zeichners, der Name des Subfonds und die gezeichnete Anteilsklasse anzugeben.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der Gesellschaft oder der RBC Dexia Investor Services Bank S.A. an einem Bewertungstag (wie im Allgemeinen Teil des Prospekts im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit (cut-off Zeit) eintreffen, gilt der am darauf folgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages.

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss spätestens zu dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Zeitpunkt auf dem im Allgemeinen Teil dieses Prospekts angegebenen Konto wertmässig gutgeschrieben sein.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgeliefert. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen oder ergänzende Informationen und Dokumente zu verlangen. Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo dem Zeichner zurück überwiesen.

9.3. AUSGABE VON ANTEILEN GEGEN SACHEINLAGEN

Die Gesellschaft kann Anteilspakete ganz oder teilweise auch gegen Sacheinlagen in Form von Wertpapierpaketen ausgeben. Voraussetzung hierfür ist ein Vertrag mit der Gesellschaft, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen Anteilspakete gegen Lieferung von Wertpapierpaketen gezeichnet werden können. Eine Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung eines Wertpapierpakets ist nur ab einem bestimmten Mindestwert möglich, der bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden kann. Die Anteilsausgaben gegen Lieferung von Wertpapierpaketen sind Gegenstand eines Berichts, der bei der jeweiligen Einbringung von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellt wird. Die Kosten für die Erstellung dieses Berichts werden von dem Investor getragen, dessen Anteilserwerb gegen Sacheinlage Gegenstand des jeweiligen Berichts ist.

9.4. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Anteile werden durch die Gesellschaft an jedem Bewertungstag durch Antrag an die Gesellschaft, die RBC Dexia Investor Services Bank S.A. oder an die Zahl- und Vertriebsstellen, zurückgenommen. Die Anteile werden zu einem Preis zurückgenommen („Rücknahmepreis“), der auf dem Nettoinventarwert der Anteile am jeweiligen Bewertungstag basiert. Dieser Rücknahmepreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Sofern der Rücknahmepreis der zurückgegebenen Anteile unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann eine Rücknahmegebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 1% des Rücknahmepreises abgezogen werden. Liegt der Rücknahmepreis der zurückgegebenen Anteile bei 500.000,00 EUR bzw. bei dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung oder darüber, so fällt keine Rücknahmegebühr an.

9.5. RÜCKNAHME VON ANTEILEN GEGEN SACHAUSLAGEN

Ferner kann die Gesellschaft Anteilspakete ganz oder teilweise gegen Lieferung von Wertpapierpaketen zurücknehmen. Voraussetzung ist auch hierfür ein Vertrag mit der Gesellschaft, in dem die Bedingungen festgelegt sind, unter denen Anteilspakete gegen Lieferung von Wertpapierpaketen zurückgegeben werden können. Eine Rücknahme von Anteilen gegen Lieferung eines Wertpapierpakets ist nur ab einem bestimmten Mindestwert möglich, der bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden kann. Die Anteilsrücknahmen gegen Lieferung von Wertpapierpaketen sind Gegenstand eines Berichts, der bei der jeweiligen Sachauslage von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellt wird. Die Kosten für die Erstellung dieses Berichts werden von dem Investor getragen, dessen Anteilsrückgabe gegen Sachauslage Gegenstand des Berichts ist.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

Anteile der Subfonds JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS und JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA können untereinander umgetauscht werden. Bei einem solchen Umtausch fällt weder zugunsten der Vertriebsstelle noch zugunsten der Gesellschaft eine Umtauschgebühr an.

Anteile der Subfonds JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS und JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA können auch in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft umgetauscht werden. Sofern der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 1% des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erhoben werden.

Ferner können auch Anteile von anderen Subfonds der Gesellschaft in Anteile der Subfonds JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE, JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS und JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA umgetauscht werden. Sofern der Nettoinventarwert der umgetauschten Anteile unter 500.000,00 EUR bzw. unter dem Gegenwert von 500.000,00 EUR in einer anderen Währung liegt, kann eine Umtauschgebühr zugunsten der Gesellschaft von maximal 2% des Nettoinventarwerts der umgetauschten Anteile erhoben werden.

Ein Umtausch kann bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfolgen. Für das Umtauschverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospektes (vgl. Kapitel „Allgemeines zu Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile“, Untertitel „Umtausch der Anteile“) Anwendung.

11. KAUF UND VERKAUF VON ANTEILEN AN DER BÖRSE (SEKUNDÄRMARKT)

Es ist beabsichtigt, die jeweiligen Anteile der Subfonds zum Handel an einer oder mehreren Börsen zuzulassen („Sekundärmarkt“). Diese Zulassung zum Handel am Sekundärmarkt beinhaltet auch die Ernennung eines oder mehrerer Market Maker. Von dem bzw. den Market Makern sollen Kurse gestellt werden, zu denen die Anteile von Investoren erworben oder verkauft werden können, um auf diese Weise einen Markt für die gehandelten Anteile aufrechtzuerhalten. Die Differenz (Spread) zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen wird von der jeweiligen Börse in der Regel dahingehend reguliert und überwacht, dass sie einen bestimmten maximal zulässigen Wert nicht überschreiten darf. Derzeit ist beabsichtigt, die Zulassung der Anteilsklassen zur Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder an einer oder mehreren anderen europäischen Börsen zu beantragen, mit dem Ziel, dass jede Anteilsklasse an mindestens einer Börse notiert sein wird. Bei dem bzw. den Market Makern wird es sich um zugelassene Gewerbetreibende des Finanzsektors handeln, die in einem Mitgliedstaat der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) ansässig und somit zur Einhaltung eines dem Luxemburger Gesetz gleichwertigen Identifizierungsverfahrens verpflichtet sind.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Notierungsbörse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister oder die Angemessenheit der Informationen, die in dem Prospekt enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Nach der beabsichtigten Notierung können die Anteile am Sekundärmarkt an den Handelstagen der betreffenden Börse erworben und verkauft werden. Aufträge für den Kauf und Verkauf von Anteilen über eine Börse können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Dabei geschieht der Kauf und Verkauf von Anteilen analog dem Kauf und Verkauf anderer Wertpapiere zu den aktuellen Börsenkursen, wobei Makler- und Börsenspesen und/oder -kommissionen sowie sonstige Spesen anfallen können. Jedoch fallen – im Gegensatz zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Subfonds im Primärmarkt – beim Kauf und Verkauf der Anteile an der Börse in keinem Fall Verkaufs- oder Rücknahmegebühren zugunsten der Gesellschaft oder einer Vertriebsstelle an.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Preise am Sekundärmarkt von den Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die für eine Zeichnung oder Rückgabe über die Vertriebsstelle, die RBC Dexia oder die Gesellschaft massgebend sind (wie oben im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (Primärmarkt)“ beschrieben), und/oder vom

indikativen Nettoinventarwert (wie unten im Kapitel „Indikativer Nettoinventarwert je Anteil“ beschrieben) ggf. nicht unerheblich abweichen können. Trotz der Ernennung eines oder mehrerer Market Maker, die wie oben beschrieben Kurse für die Anteile stellen sollen, kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass für die Anteile immer ein Sekundärmarkt besteht bzw. dass ein solcher Markt immer liquide ist und bleibt.

Wenn eine Börse, an der die Anteile der Subfonds zum Handel zugelassen sind, geschlossen ist, findet an dieser Börse kein Kauf oder Verkauf von Anteilen statt.

12. INDIKATIVER NETTOINVENTARWERT JE ANTEIL

Es ist beabsichtigt, einen externen Dienstleister mit der Funktion der Berechnungsstelle für den indikativen Nettoinventarwert („iNAV“) zu betrauen. Bei dem iNAV handelt es sich um einen Näherungswert in Gestalt einer Echtzeitschätzung des untertägigen Wertes pro Anteil. Der iNAV eines Anteils einer Anteilkategorie eines Subfonds ergibt sich dadurch, dass der gesamte iNAV aller Anteile dieser Anteilkategorie des betreffenden Subfonds zum jeweiligen Berechnungszeitpunkt durch die Anzahl aller ausstehenden Anteile derselben Kategorie des betreffenden Subfonds dividiert wird.

Es ist vorgesehen, dass die Berechnungsstelle an Börsentagen untertägig in regelmässigen Abständen den iNAV für jede Anteilkategorie der Subfonds berechnet und dass der iNAV von den betreffenden Börsen und/oder von Zulieferern von Finanzdaten (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs) während des Handelszeitraums der Anteile des betreffenden Subfonds zur Verfügung gestellt wird. Der iNAV kann auch auf anderen Internetseiten veröffentlicht werden.

Die Berechnungsstelle wird zur Berechnung des iNAV eine ähnliche Methode anwenden, wie sie bei der Berechnung des täglichen Nettoinventarwerts angewandt wird (siehe Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ im Allgemeinen Teil dieses Prospekts). Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass die Berechnungsmethode der Berechnungsstelle dieselbe sein wird.

Alle an einem Börsentag veröffentlichten iNAVs stellen lediglich eine indikative untertägige Schätzung des Nettoinventarwerts dar, die unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ermittelt wird (zum eigentlichen Nettoinventarwert siehe das Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ im Allgemeinen Teil). Eine indikative Schätzung des Nettoinventarwertes eines Anteils stellt nicht den offiziellen Nettoinventarwert dieses Anteils oder dessen Ausgabe- oder Rücknahmepreis dar und ist nicht als Preis zu verstehen, zu dem Anteile bei der Gesellschaft bzw. bei RBC Dexia Investor Services Bank S.A gezeichnet oder zurückgenommen oder in einem Sekundärmarkt gekauft oder verkauft werden können.

JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA

ANHANG I: VERGLEICH SINDE ÜBERSICHT

Zur Performancemessung wird der Subfonds gegenüber dem Vergleichsindex, siehe Tabelle, in der Währung der jeweiligen Anteils-kategorie verglichen.

	Subfonds	Vergleichsindex
1	JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	MSCI AC World Daily TR Net USD
2	JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE	MSCI Daily Net TR Europe EUR
3	JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	MSCI Daily TR Net EM USD
4	JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	MSCI Daily TR Net AC Asia Pacific Ex Japan USD

ANHANG II:ÜBERSICHTSTABELLE MIT ALLEN ANTEILSKATEGORIEN UND KENNUMMERN

Fondsbezeichnung: Julius Baer Special Funds	Währung	Anteils- kategorie	ISIN	Aktiv	Währungs- abgesicherte Anteils-kategorie
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	USD	S	LU0747923083	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	EUR	S	LU0747923240	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	CHF	S	LU0747923323		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF WORLD	GBP	S	LU0747923596		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE	EUR	S	LU0747923752	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE	CHF	S	LU0747923836		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EUROPE	GBP	S	LU0747923919		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	USD	S	LU0747924057	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	EUR	S	LU0747924131	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	CHF	S	LU0747924214		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF EMERGING MARKETS	GBP	S	LU0747924305		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	USD	S	LU0747924487	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	EUR	S	LU0747924560	x	
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	CHF	S	LU0747924644		
JULIUS BAER SMART EQUITY ETF ASIA	GBP	S	LU0747924990		

Wichtige rechtliche Hinweise

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlageberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Meinungen und Einschätzungen können sich ändern und geben die Ansicht von Swiss & Global Asset Management unter den derzeitigen Konjunkturbedingungen wieder. Bei diesem Dokument handelt es sich um Marketingmaterial. Anlagen sollen erst nach der gründlichen Lektüre des aktuellen Rechtsprospekts und/oder des Fondsreglements, des aktuellen Kurzprospekts bzw. der Wesentlichen Anlegerinformationen, „KIID“, der Statuten und des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts (die „rechtlichen Dokumente“) sowie nach einer Beratung durch einen unabhängigen Finanz- und Steuerspezialisten getätigt werden. Der Wert und die Rendite der Anteile können fallen und steigen. Sie werden durch die Marktvolatilität sowie durch Wechselkursschwankungen beeinflusst. Swiss & Global Asset Management übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Verluste. Die vergangene Wert- und Renditeentwicklung ist kein Indikator für deren laufende und zukünftige Entwicklung. Die Wert- und Renditeentwicklung berücksichtigt nicht allfällige beim Kauf, Rückkauf und/oder Umtausch der Anteile anfallende Kosten und Gebühren. Swiss & Global Asset Management ist nicht Teil der Julius Bär Gruppe. EU-harmonisierte Fonds sind Partie I Fonds nach Luxemburger Recht („Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities“, „UCITS“, „Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere“, OGAW) UCITS sind grundsätzlich zum öffentlichen Vertrieb in Luxemburg registriert. Aufgrund der verschiedenen nationalen Registrierungsverfahren kann keine Garantie abgegeben werden, dass jeder Fonds, Teilfonds oder jede Anteilsklasse in den Vertriebsländern und gleichzeitig registriert ist oder registriert werden wird. Eine aktuelle Registrierungsliste finden Sie auf www.jbfundnet.com. Bitte beachten Sie die unten angegebenen länderspezifischen Besonderheiten für in den jeweiligen Ländern registrierte UCITS. Nicht EU-harmonisierte Fonds („Non-UCITS“) wie Fonds nach Schweizer Recht, Specialised Investment Funds, (SIF) sowie Partie II Fonds nach Luxemburger Recht können in verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder für gewisse Anlegergruppen für den Verkauf ungeeignet oder unzulässig sein. In Ländern, in denen ein Fonds, Teilfonds oder eine Anteilsklasse nicht zum öffentlichen Anbieten und Vertrieben registriert ist, ist der Verkauf von Anteilen nur im Rahmen von Privatplatzierungen bzw. im institutionellen Bereich und unter Beachtung der anwendbaren lokalen Gesetzgebung möglich. Namentlich sind die Fonds nicht in den Vereinigten Staaten und ihren abhängigen Territorien registriert und dürfen daher dort weder angeboten noch verkauft werden.

DEUTSCHLAND

Die rechtlichen Dokumente sind kostenlos in deutscher Sprache bei den nachfolgenden Adressen erhältlich. Zahlstelle: DekaBank Deutsche Girozentrale, Hahnstrasse 55, D-60528 Frankfurt am Main; Informationsstelle: Swiss & Global Asset Management Kapital AG, Taunusanlage 15, D-60325 Frankfurt am Main.

Copyright © 2013 Swiss & Global Asset Management AG – alle Rechte vorbehalten